

Deutscher Naturschutrzring e.V. | Marienstraße 19-20 | 10117 Berlin

Herrn
Thorsten Frei MdB
Chef des Bundeskanzleramts
Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin

Ihr Ansprechpartner
Prof. Dr. Kai Niebert
Präsident

Marienstraße 19-20
10117 Berlin

Tel. +49 (0)30 / 678 1775 909
Fax +49 (0)30 / 678 1775 80
niebert@dnr.de

www.dnr.de

Berlin, 14.11.2025

Reform des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes: Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen aus der Aarhus-Konvention

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

über Ihr Grußwort bei der Tagung des Rats für Nachhaltige Entwicklung (RNE) am 10. November in Berlin habe ich mich sehr gefreut. Sie sprachen die „besondere Rolle“ der Zivilgesellschaft an und mahnten ihre Stärkung an, da diese „für das Funktionieren der Gesellschaft wichtig“ sei. Auch verwiesen Sie völlig zu Recht darauf, dass „Engagement und Ehrenamt das Potenzial haben, gesellschaftlichen Zusammenhalt zu vertiefen“. Allerdings vermieden Sie trotz Nachfragen eine klare Aussage zum Umweltverbandsklagerecht. Daher möchte ich Sie hiermit noch einmal an die internationalen und europäischen Verpflichtungen der Bundesrepublik einerseits sowie an Ihre eingangs zitierten Worte andererseits erinnern.

Mit großer Sorge beobachtet der DNR den derzeit stockenden Prozess zur Reform des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG), das die Ausgestaltung des Umweltverbandsklagerechts regelt. Auch die jüngste Ankündigung des Bundesverkehrsministers, die Anerkennung als Umweltvereinigung im Sinne des UmwRG künftig überprüfen und befristen zu wollen, erfüllt uns mit Sorge und würde nebenbei die Bürokratie weiter erhöhen.

Der Deutsche Naturschutrzring, als Dachverband der deutschen Natur-, Tier- und Umweltschutzorganisationen, hat es ausdrücklich begrüßt, dass das Bundesumweltministerium einen Referentenentwurf zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften (2025) vorgelegt hat. Auch wenn wir zusätzliche Vorschläge für einen effizienteren

Rechtsvollzug gemacht haben, sehen wir diesen Entwurf als Fortschritt für den Umweltschutz und dennoch im Sinne der Verfahrensbeschleunigung.

Die geplanten Änderungen dienen allerdings auch der Umsetzung des Beschlusses VII/8g der 7. Konferenz der Vertragsstaaten der Aarhus Konvention (2021). Darin wurde die Entscheidung des Compliance-Komitees der Aarhus Konvention (ACCC/C/2016/137) bestätigt, wonach die aktuell noch bestehende Regelung in § 3 Abs. 1 Nr. 5 UmwRG Anforderungen an die Anerkennung von Umweltvereinigungen enthält, die gegen Völkerrecht verstößen.

Deutschland droht nun auf der Vertragsstaatenkonferenz der Aarhus Konvention am 17. November 2025 in Genf in eine erklärungsbedürftige Position zu geraten, da die Umsetzung der völkerrechtlich verbindlichen Vorgaben weiterhin aussteht. Besorgnis erregend ist, dass selbst der bevorstehende internationale Anlass nicht dazu geführt hat, innerhalb der Bundesregierung eine Einigung über den Gesetzentwurf zu erzielen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir die Bundesregierung eindringlich, dieser völkerrechtlichen Verpflichtung zeitnah nachzukommen, und stehen für vertiefende Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kai Niebert
Präsident